

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG über die Benutzung der Tiefgarage im Ortszentrum

Für die Benutzung der Tiefgarage im Ortszentrum, Calner Platz, 72800 Eningen unter Achalm hat der Gemeinderat am 15.12.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Allgemeines	1
§ 2. Öffnungs- und Benutzungszeiten.....	2
§ 3. Parkgebühren.....	2
§ 4. Entgeltschuldner	2
§ 5. Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld.....	2
§ 6. Benutzerkreis.....	2
§ 7. Verhalten in der Tiefgarage	3
§ 8. Zuwiderhandlungen	3
§ 9. Ordnungswidrigkeiten	3
§ 10. Haftung.....	4
§ 11. In Kraft treten	4

§ 1. Allgemeines

- (1) Tiefgarage dient als Parkmöglichkeit für Kurzparker. Soweit das notwendige Parkraumangebot für Kurzparker nicht dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann die Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Parkplätze auch Parkausweise für Dauerparker ausgeben. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb eines solchen Parkausweises besteht nicht. Ein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz oder auf das jederzeitige Vorfinden eines freien Parkplatzes ist mit den Dauerparkausweisen nicht verbunden. Die Gemeinde und der Inhaber des Dauerparkausweises haben das Recht, die Stellung bzw. die Inanspruchnahme des Parkausweises bis 15. jedes Monats zum Ende dieses Monats zu kündigen.
- (2) Die Tiefgarage dient ferner im Rahmen der zivilen Bevölkerungsschutzes als öffentlicher Schutzraum.

§ 2. *Öffnungs- und Benutzungszeiten*



- (1) Die Tiefgarage ist zeitlich unbegrenzt geöffnet. Aus besonderem Grund, insbesondere zur Vermeidung von Schäden an der Garage und den darin abgestellten Fahrzeugen, kann die Öffnungszeit beschränkt werden.
- (2) Die Nutzung als Tiefgarage kann aus besonderem Grund vorübergehend eingestellt werden, z. B. wegen der Durchführung von Wartungs- oder Reparaturarbeiten, wegen Veranstaltungen, Zivilschutzübungen oder wegen der Nutzung als öffentlicher Schutzraum. In diesem Fall sind die Fahrzeuge aus der Garage zu entfernen. Ein Anspruch der Inhaber von Dauerparkausweisen auf eine anteilige Erstattung der Parkentgelts besteht nicht, soweit die Tiefgarage an weniger als 6 Tagen in einem Monat nicht benutzbar ist.

§ 3. *Parkgebühren*



- (1) Für das Parken in der Tiefgarage ist ein Parkentgelt zu entrichten.
- (2) Das Parkentgelt für Dauerparker beträgt:
monatlicher Beitrag von 40,00 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (3) Wer nicht im Besitz eines Dauerparkausweises ist, dem ist das Parken nur erlaubt, wenn das Fahrzeug eine von außen gut lesbarer Parkscheibe hat und wenn der Zeiger der Scheibe auf den Strich der halben Stunde eingestellt ist, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt. Die Parkberechtigung endet 2 Stunden nach der auf der Parkscheibe angezeigten Zeit.

§ 4. *Entgeltschuldner*



Entgeltschuldner ist bei Parkentgelten für das Dauerparken derjenige, der die Ausstellung des Parkausweises beantragt, das in der Tiefgarage abgestellt wird.

§ 5. *Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld*



Die Entgeltschuld entsteht bei Parkentgelten für das Dauerparken am ersten jedes Monats, für den die Parkberechtigung erteilt ist, im Übrigen beim Abstellen eines Fahrzeugs in der Tiefgarage. Die werden mit der Entstehung zur Zahlung fällig.

§ 6. *Benutzerkreis*



- (1) In der Tiefgarage dürfen nur fahrbereite und für den öffentlichen Verkehr zugelassene Pkw und Krafträder auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.
- (2) Mit anderen Fahrzeugen als Pkw und Krafträdern darf nicht eingefahren werden, soweit dies nicht im Rahmen der Wartung der Tiefgarage notwendig ist.
- (3) Das Recht zur Benutzung der Parkplätze steht jedermann im Rahmen der Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu, soweit das Parkplatzangebot ausreicht.

§ 7. Verhalten in der Tiefgarage



- (1) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind mit Ausnahme der Regelungen zur Begrenzung der Parkzeit durch Parkscheinautomaten und Parkscheibe anzuwenden. Dafür gelten die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Die Tiefgarage ist entsprechend der durch Schilder und Bodenmarkierungen ausgewiesenen Regelungen zu befahren.
- (2) Der Motor ist abzustellen, wenn nicht ein-, oder ausgefahren wird.
- (3) Es darf nicht geraucht werden.
- (4) Pflegedienste wie Autowaschen oder Ölwechsel dürfen nicht ausgeführt werden, Autoreparaturen nur insoweit, als dies notwendig ist, um das Fahrzeug zum Verlassen der Garage fahrbereit zu machen.
- (5) Nur Fahrer und Mitfahrende dürfen sich in der Tiefgarage aufhalten und dies nur, um ein Fahrzeug abzustellen oder abzuholen.
- (6) Fußgänger haben stets die linke Fahrbahnseite zu benutzen. Sie dürfen nur die für sie ausdrücklich zugelassenen und durch Schilder gekennzeichneten Aus- und Eingänge benutzen.
- (7) Ziffer 5 und 6 gelten nicht für Arbeiten zur Unterhaltung und Reinigung der Tiefgarage.

§ 8. Zuwiderhandlungen



Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann die Gemeinde Eningen unter Achalm dem Zuwiderhandelnden das Parken und den Aufenthalt in der Tiefgarage verbieten. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein.

§ 9. Ordnungswidrigkeiten



- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in der Tiefgarage
 1. entgegen § 2 sein Fahrzeug nicht aus der Tiefgarage entfernt, wenn dies angeordnet wird,
 2. wer entgegen § 3 parkt, ohne
 - die Parkentgelte zu entrichten und einen gültigen Parkberechtigungsausweis von außen gut lesbar in das Fahrzeug zu legen.
 - länger als 2 Stunden nach der auf der Parkscheibe einzustellenden Zeit parkt,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze parkt
 4. entgegen § 6 Abs. 1 nicht fahrbereite oder nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge abstellt
 5. entgegen § 6 Abs. 2 mit anderen Fahrzeugen als Pkw und Krafträdern einfährt
 6. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Tiefgarage anzuwendenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, durch Schilder oder Markierungen ausgewiesene Regelungen nicht beachtet,

7. entgegen § 7 Abs. 2 den Motor nicht abstellt, obwohl nicht ein- oder ausgefahren wird,
8. entgegen § 7 Abs. 3 raucht
9. entgegen § 7 Abs. 4 Pflegedienste wie Autowaschen oder Ölwechsel oder Autoreparaturen außer in Notfällen ausführt,
10. entgegen § 7 Abs. 5 sich aufhält, soweit dies nicht dem Zweck dient, ein Fahrzeug abzustellen oder abzuholen,
11. entgegen § 7 Abs. 6 als Fußgänger nicht die linke Fahrbahnseite einhält oder andere als die für Fußgänger ausdrücklich zugelassenen Ein- und Ausgänge benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10. Haftung



Es wird keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte übernommen. Die Benutzung der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Eningen unter Achalm haftet nur für einen Schaden, der auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln oder Unterlassen eines ihrer Beschäftigten oder Beauftragten beruht.

§ 11. In Kraft treten



Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Eningen unter Achalm., den 15.12.2022

gez. Schweizer
Bürgermeister